



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname HEXADERMAL
Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch)
CAS-Nummer Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen Händedesinfektionsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HOZ Medi Werk Produktions- und Vertriebs GmbH & Co. KG Telefon: +49 (36202) 881 – 0
Am Sülzenbrückener Wege 3 Telefax: +49 (36202) 881 – 35
99334 Amt Wachsenburg e-Mail: info@hoz-medi-werk.de
Deutschland Webseite: www.hoz24.de

Zusätzliche Angaben

| Hersteller | | | | | |
|------------|--|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|
| Land | Name | PLZ/Ort | Telefon | Telefax | Webseite |
| Türkei | Kuzey Sağlık Ürünleri ve Kimya Sanayi A.Ş. | Sok No: 47 Yenimahalle Ankara | +90 (312) 256 6696 | +90 (312) 256 6697 | www.kuzey saglik.com.tr |

Sachkundige Person die für das SDB verantwortlich ist Handan Yagis
e-Mail (sachkundige Person) handanyagis@bg-ilac.com

Bitte verwenden Sie diese e-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an HOZ Medi Werk Produktions- und Vertriebs GmbH & Co. KG

1.4 Notfallauskunft

| Land | Name | Telefon |
|-------------|--|---------------------|
| Deutschland | Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen | +49 (0) 361 730 730 |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | +43 1 406 43 43 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) No 1272/2008 (CLP)

| Einstufung | | | | |
|------------|---------------------------|-----------|-------------------------------|------------------|
| Abschnitt | Gefahrenklasse | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweise |
| 2.6 | entzündbare Flüssigkeiten | 2 | Flam. Liq. 3 | H225 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 1

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Das Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **GEFAHR**

Piktogramme
GHS02



Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P370+P378 BEI BRAND: CO₂, Löschpulver oder Wasserspray zum Löschen verwenden.
P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile | | | | | | |
|--------------------------|---|------------|--|-------------|-----------------------------------|------------|
| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren |
| Ethanol | CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119457610-43-xxxx | 30 - < 70% | Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 | | Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 % | |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren |
|-------------|---|------------|--|-------------|-----------------------------------|------------|
| Propan-2-ol | CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119457558- 25-xxxx | 0,1 - < 1% | Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336 | | | |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluftbeatmungsgeräte anwenden.

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen jedoch kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Unwohlsein, wenden Sie sich an eine Giftinformationszentrale oder suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂) oder Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoff (HCl)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Falle von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz absorbierender Materialien.



Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.
Behälter und zu bildende Anlage erden.
Explosionssgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Explosionsfähige Atmosphären
Behälter dicht geschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Kühl halten.
Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Vor Sonneneinstrahlung schützen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

Unverträgliche Stoffe oder Gemische
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie
Hitze

Beachtung von sonstigen Informationen
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung
Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Geeignete Verpackung
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gem. ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen
Händedesinfektionsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | |
|---|--------------|---------|---------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|----------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Hinweis | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Quelle |
| DE | Ethanol | 64-17-5 | | AGW | 500 | 960 | 1.000 | 1.920 | TRGS 900 |
| DE | Ethanol | 64-17-5 | | MAK | 200 | 380 | 800 | 1.520 | DFG |
| DE | Propan-2-ol | 67-63-0 | | AGW | 200 | 500 | 400 | 1.000 | TRGS 900 |

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

| Biologische Grenzwerte | | | | | | |
|------------------------|--------------|-----------|---------|---------------|---------|----------|
| Land | Arbeitsstoff | Parameter | Hinweis | Identifikator | Wert | Quelle |
| DE | Propan-2-ol | Aceton | | BLV | 25 mg/l | TRGS 903 |

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung | | | | | | |
|---|---------|----------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
| Ethanol | 64-17-5 | DNEL | 950 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | Chronisch systemische Wirkungen |
| Ethanol | 64-17-5 | DNEL | 343 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | Chronisch systemische Wirkungen |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | DNEL | 500 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | Chronisch systemische Wirkungen |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | DNEL | 888 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | Chronisch systemische Wirkungen |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung | | | | |
|---|---------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 2,75 mg/l | Wasser |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 0,96 mg/l | Süßwasser |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 0,79 mg/l | Meerwasser |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 580 mg/l | Kläranlage (STP) |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 3,6 mg/kg | Süßwassersediment |
| Ethanol | 64-17-5 | PNEC | 0,63 mg/kg | Boden |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 140,9 mg/l | Wasser |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 140,9 mg/l | Meerwasser |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 2.251 mg/l | Kläranlage (STP) |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 552 mg/kg | Süßwassersediment |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 140,9 mg/l | Meeressediment |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 140,9 mg/l | Süßwasser |
| Propan-2-ol | 37-36-0 | PNEC | 28 mg/kg | Boden |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)
Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Atemschutz
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|-----------------|-------------------------------|
| Aggregatzustand | Flüssig |
| Form | Flüssigkeit |
| Farbe | Farblos |
| Geruch | Nach Alkohol |
| Geruchsschwelle | Keine Informationen verfügbar |

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| pH-Wert | 6 – 7 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Informationen verfügbar |
| Siedebeginn und Siedebereich | >35 °C |
| Flammpunkt | >23 °C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Keine Informationen verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht relevant (Flüssigkeit) |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

Explosionsgrenzen

| | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | Keine Informationen verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | Keine Informationen verfügbar |
| Dampfdruck | Keine Informationen verfügbar |
| Dichte | 0,91 g/cm ³ bei 20 °C |
| Dampfdichte | Keine Informationen verfügbar |
| Relative Dichte | Keine Informationen verfügbar |

Löslichkeiten

| | |
|-------------------|-------------------------------|
| Wasserlöslichkeit | Keine Informationen verfügbar |
|-------------------|-------------------------------|

Verteilungskoeffizient

| | |
|--|-------------------------------|
| n-Octanol/Wasser (log KOW) | Keine Informationen verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Informationen verfügbar |
| Relative Selbstentzündungs- temperatur für Feststoffe | Nicht relevant (Flüssigkeit) |
| Zersetzungstemperatur | Keine Informationen verfügbar |

Viskosität

| | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Kinematische Viskosität | Keine Informationen verfügbar |
| Dynamische Viskosität | 4 mPa s bei 20 °C |
| Explosive Viskosität | Nicht explosionsgefährlich |
| Oxidierende Viskosität | Ist nicht als oxidierend einzustufen |

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Explosionsschutz elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

| Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung | | | | | |
|--|---------|---------------------|----------|---------------|-----------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Expositionsweg | Endpunkt | Wert | Spezies |
| Ethanol | 64-17-5 | Inhalativ: Dampf | LC50 | 124,7 mg/l/4h | Ratte |
| Ethanol | 64-17-5 | Oral | LD50 | 10.470 mg/kg | Ratte |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | Inhalativ: Dampf | LC50 | >25 mg/l/4h | Ratte |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | Oral | LD50 | 5.840 mg/kg | Ratte |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | Dermal | LD50 | 13.400 mg/kg | Kaninchen |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger und wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung | | | | | |
|---|---------|----------|--------------|---|------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Wert | Spezies | Expositionsdauer |
| Ethanol | 64-17-5 | LC50 | 14,2 g/l | Amerikanische Elritze (Pimephales promelas) | 96 h |
| Ethanol | 64-17-5 | LC50 | 5.012 mg/l | Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh) | 48 h |
| Ethanol | 64-17-5 | EC50 | 12,9 g/l | Amerikanische Elritze (Pimephales promelas) | 96h |
| Ethanol | 64-17-5 | ErC50 | 275 mg/l | Alge (Chlorella vulgaris) | 72 h |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | LC50 | 9.640 mg/l | Amerikanische Elritze (Pimephales promelas) | 96 h |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | LC50 | >10.000 mg/l | Daphnia magna | 24 h |

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung | | | | | |
|--|---------|---------------------------|------------|---------------------------------|------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Wert | Spezies | Expositionsdauer |
| Ethanol | 64-17-5 | LC50 | 1.806 mg/l | Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh) | 10 d |
| Ethanol | 64-17-5 | LC50 | 454 mg/l | Daphnia magna | 9 d |
| Ethanol | 64-17-5 | NOEC | 250 mg/l | Zebrabärbling (Danio rerio) | 120 h |
| Ethanol | 64-17-5 | NOEC | 9,6 mg/l | Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh) | 10 d |
| Ethanol | 64-17-5 | Wachstumsrate (ErCx) 10 % | 86 mg/l | Alge (Chlorella vulgaris) | 4 d |
| Ethanol | 64-17-5 | Wachstumsrate (ErCx) 10 % | 11,5 mg/l | Alge (Chlorella vulgaris) | 3 d |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung | | | | |
|---|---------|---------------------|------------|------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Prozess | Abbaurrate | Zeit |
| Ethanol | 64-17-5 | Sauerstoffverbrauch | ~84 % | 20 d |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | Sauerstoffverbrauch | 53 % | 5 d |

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

| Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung | | | |
|--|---------|-----|----------------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | BCF | Log KOW |
| Ethanol | 64-17-5 | | -0,35 (pH-Wert: 7,4 24 °C) |
| Propan-2-ol | 67-63-0 | | 0,05 |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung des endokrinen Systems

Das Gemisch enthält Stoff(e) mit Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer | 1987 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | ALKOHOLE, N.A.G. |
| Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) | ETHANOL, ISOPROPANOL |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe | II |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gem. den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| | Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |
| | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

| | |
|--|--|
| UN-Nummer | 1987 |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | UN1987, ALKOHOLE, N.A.G., (enthält: ETHANOL, ISOPROPANOL), 3, II, (D/E), Sondervorschrift 640D |
| Klasse | 3 |
| Klassifizierungscode | F1 |
| Verpackungsgruppe | II |
| Gefahrzettel | 3 |



| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Sondervorschriften (SV) | 274, 601, 640 D |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E2 |
| Begrenzte Mengen (LQ) | 1 L |
| Beförderungskategorie (BK) | 2. |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC) | D/E |
| Nummer zur Kennung der Gefahr | 33 |

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

| | |
|--|---|
| UN-Nummer | 1987 |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | UN1987, ALCOHOLS, N.O.S., (contains: ETHANOL, ISOPROPANOL), 3, II, >23°C c.c. |
| Klasse | 3 |
| Meeresschadstoff (Marine Pollutant) | - |
| Verpackungsgruppe | II |
| Gefahrzettel | 3 |



| | |
|----------------------------------|----------|
| Sondervorschriften (SV) | 274 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E2 |
| Begrenzte Mengen (LQ) | 1 L |
| EmS | F-E, S-D |
| Staukategorie (stowage category) | B |

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

| | |
|--|---|
| UN-Numer | 1987 |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | UN1987, ALCOHOLS, N.O.S., (contains: ETHANOL, ISOPROPANOL), 3, II |
| Klasse | 3 |
| Verpackungsgruppe | II |
| Gefahrzettel | 3 |



| | |
|---------------------------|----------|
| Sondervorschriften (SV) | A3, A180 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E2 |
| Begrenzte Mengen (LQ) | 1 L |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

| Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII | | | |
|---|---|---------|--------------|
| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Beschränkung |
| HEXADERMAL | Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 |
| n-Butanol | Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 |
| n-Butanol | Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 |
| Ethanol | Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 |
| Ethanol | Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 |
| Propan-2-ol | Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 |
| Propan-2-ol | Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) | | R40 |

Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
 - In Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - In Scherzspielen;
 - In Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff- außer aus steuerlichen Gründen – und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
 - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 - Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl- oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht- kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 - Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
 - Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedsstaaten machen diese Datender Kommission zugänglich.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

- R40
1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkrementen,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender“.
 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) | | | |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------|
| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
| P5c | Entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2,3) | 5.000 50.000 | 51) |

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe | |
|---------------------------------|---------------------|
| Gew.-% | Bestandteile |
| < 5 % | Kationische Tenside |
| | Duftstoffe |

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung („PIC-Verfahren“, von „prior informed consent“) unterliegen.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2
-Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| TA Luft (Deutschland) | | | | | | |
|-----------------------|-------------------|--------|------------|-------------|----------------------|---------|
| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
| 5.2.5 | organische Stoffe | | ≥25 Gew.-% | 0,5 kg/h | 50 mg/m ³ | 3) |

Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3
(entzündliche Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag | Aktueller Eintrag (Text/Wert) |
|-----------|--------------------|---|
| 1.4 | | Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 3.2 | | Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 1.4 | | Vergiftungsinformationszentrale: Ergänzung in der Auflistung (Tabelle) |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibung der verwendeten Abkürzungen |
|-----------------|---|
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| Aquatic Acute | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität) |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) |
| BCF | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor) |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|--------|--|
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

| Abk. | Beschreibung der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| EmS | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeit |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| log KOW | n-Octanol/Wasser |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") |
| M-Faktor | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| SMW | Schichtmittelwert |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| TRGS 903 | Biologische Grenzwerte (TRGS 903) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemischs beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hexadermal

Nummer der Fassung: 1.2

Erste Fassung: 17.03.2020

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|---|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.